

Schulischer Datenschutz

Fragen und Antworten für Lehrkräfte
in Rheinland-Pfalz



Ein
Praxis-
leitfaden

Herausgeber



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hintere Bleiche 34
55116 Mainz
poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de



Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für den
Datenschutz und
die Informationsfreiheit



Dr. Stefanie Hubig
Ministerin für Bildung

Stand: November 2019
Gestaltung: LfDI RLP
Bildquellen: LfDI RLP, BM, www.pixabay.com, Shutterstock_supercaps

Dürfen Bilder von Personen auf der Schulhomepage veröffentlicht werden?

Nur mit Einwilligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte (bei Minderjährigen unter 16 Jahren: Einwilligung der Eltern).
Dies gilt auch für Gruppenbilder.
Ausnahme: Es handelt sich um eine Schulveranstaltung, bei der keine Einzelperson, sondern das Ereignis im Vordergrund steht (z. B. Sommerfest, Tag der offenen Tür etc.).

Weitere Hinweise unter:
<https://s.rlp.de/FYA>

Beachten Sie:

Auch das Fotografieren von Schülerinnen und Schülern für einen Sitzplan ist nur mit Einwilligung zulässig.

Handbuch
Schule/Medien/Recht
<http://s.rlp.de/smr>

Muster und Informationen
zum schulischen
Datenschutz in RLP
nach DS-GVO
<http://s.rlp.de/DSSchule>

Was kann ich tun, wenn heimlich gefertigte Unterrichtsmitschnitte von mir veröffentlicht werden?

- Erzieherische Einwirkung (z. B. zeitweise Wegnahme des Handys) oder, falls erforderlich, Schulordnungsmaßnahmen ergreifen.
- Zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegenüber der/dem Schülerin/Schüler bzw. den Eltern und dem Betreiber der Internetseite geltend machen (Meldebutton des Portals nutzen).
- Auch die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder können je nach Situation helfen oder Ansprechpartner vermitteln.
- „Recht auf Vergessenwerden“ gegenüber dem Verantwortlichen nach Artikel 17 DS-GVO geltend machen.
- Je nach Schwere des Verstoßes Möglichkeiten des Strafrechts prüfen (Strafmündigkeit ab 14 J.). In Frage kommende Straftatbestände: § 201 Strafgesetzbuch: Verbotet die unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.
§§ 22, 23, 33 Kunsturhebergesetz: Verbotet die Veröffentlichung von Bildnissen ohne Einwilligung („Recht am eigenen Bild“).

Darf der Vertretungsplan online abrufbar sein?

Ja, sofern lediglich mit Namenskürzeln angezeigt wird, wer eine Klasse oder einen Kurs übernimmt und der Zugang über ein (schulintern bekanntes) Passwort erfolgt.

Dürfen amerikanische Softwareprodukte, die cloudbasiert sind (z. B. Google G-Suite, Prezi, oder MS-Office 365), für Unterrichtszwecke verwendet werden?

Nur dann, wenn entweder über ein Treuhandmodell der Zugriff durch US-amerikanische Stellen ausgeschlossen ist oder wenn keine personenbezogenen Daten in der Cloud gespeichert werden.

Dürfen personenbezogene Dateien und Nachrichten mithilfe von Clouddiensten ausgetauscht werden?

Nur durch öffentlich-rechtliche Cloudanbieter (schulinterne Cloudlösungen, kommunale Datenzentralen, Landesbetrieb Daten und Information) und private Cloudanbieter mit Sitz innerhalb der EU.

Die Verwendung außereuropäischer Anbieter, wie z. B. Dropbox, Microsoft OneDrive, Google Drive, iCloud kommt bei der Verwendung von Klarnamen und Fotos nicht in Betracht.

Eine Möglichkeit des sicheren Datenaustausches zwischen Lehrkräften bietet der BSCW-Server des Pädagogischen Landesinstituts.
<http://bildungsnetz.bildung-rp.de/groupware.html>



Welche Bedeutung hat die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für die Schulen?

- Alle Schulen müssen - unabhängig von ihrer Größe - einen schulischen Datenschutzbeauftragten bestellen
- Zu empfehlen sind Absprachen (z. B. Verträge) mit dem Schulträger in Bezug auf datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten bei der Datensicherheit
- Bei Schulaufnahme sind die Eltern über die Datenverarbeitungsvorgänge (z.B. Lernplattformen, Nutzung von Clouddiensten; elektron. Klassenbuch, „Bring-your-own-Device“, etc.) zu informieren
- Hängt die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung von einer Einwilligungserklärung ab (z.B. Veröffentlichung von Fotos auf der Schulhomepage), ist bei Kindern unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern einzuholen
- Kommt es zu einer Datenpanne, ist diese innerhalb einer Frist von 72 Stunden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu melden (online möglich)
- Die Schulhomepage benötigt eine DS-GVO-konforme Datenschutzerklärung



Wichtig:

- An der Zulässigkeit der Verarbeitung von Schüler- bzw. Elterndaten durch Schulen hat die DS-GVO nichts geändert! Wo bisher eine rechtliche Grundlage im Schulgesetz oder den Schulordnungen vorhanden war, gilt diese nach wie vor.
- Schulen sollten sich nicht „sicherheitshalber“ Einwilligungserklärungen für Datenverarbeitungen einholen, wenn diese gar nicht erforderlich sind (z.B. Datenaustausch zwischen BBS und Betrieben; Übermittlung von Schülerdaten an eine aufnehmende Schule).

weitere Infos:

<https://s.rlp.de/DSGVOundSchule>

Darf ich Schülerdaten (Noten, Fehlzeiten, vergessene Hausaufgaben etc.) auf meinem Tablet oder privaten Rechner speichern?

Die Nutzung privater Geräte, wie Computer, Tablets oder Smartphones zur Speicherung schülerbezogener Daten bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

Weiterhin muss das Einverständnis der Lehrkraft vorliegen, dass Privatgeräte wie dienstliche kontrolliert werden können und „den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen ist“ (§ 89 Absatz 4 ÜSchulO). Mit dieser Formulierung in der Schulordnung ist auch der Datenschutz der Lehrkräfte insbesondere bei Kontrollmaßnahmen gemeint.

Die gebotene Trennung zwischen „dienstlich“ und „privat“ könnte in technischer Hinsicht beispielsweise über sog. Container-Lösungen oder unter Nutzung eines Fernzugriffs mittels VPN-Tunnel bewerkstelligt werden.

Inzwischen ist es auch möglich, auf den meisten Android-Smartphones ab Version 5.0 (Lollipop) und auf Tablets ab 4.2 (Jelly Bean), mehrere Benutzerkonten einzurichten.

Die verwendeten Geräte sind zudem gegen den Zugriff durch Unbefugte abzusichern. Maßnahmen sind insbesondere:

- Passwort- oder PIN-Schutz
- Aktuelle Firewall
- Verschlüsselung der Daten (z.B. WinZip, 7Zip, iZip, GPG4Win)
- Virenschutzprogramme
Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler steht mit GData ein kostenloser Virenschutz für private Geräte zur Verfügung: <http://bildungsnetz.bildung-rp.de/virenschutz.html>
- Einsatz eines aktuellen Betriebssystems
- Datensicherung durch Backups
- Löschung der Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden



Darf ich mit meiner Klasse mittels Messenger schulisch kommunizieren?

Soziale Netzwerke dürfen grundsätzlich nicht für unterrichtliche Zwecke und in anderen schulischen Zusammenhängen eingesetzt werden.

Zur schulischen Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern steht den Schulen u. a. eine landeseigene, kostenfreie, auf Moodle basierende Lernplattform zur Verfügung:

<http://lernenonline.bildung-rp.de>

Diese gewährleistet die Datensicherheit durch die Verwendung eines landeseigenen Servers.

Sofern eine Lehrkraft es als notwendig erachtet, über Messenger mit Eltern, Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren, kommen nur europäische Anbieter, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anbieten, in Betracht (z. B. Wire, Hoccer, Pidgin/OTR, Chiffry oder Threema).

Dabei ist stets das Distanzgebot zu beachten.

Darf ich mit den Eltern über E-Mail kommunizieren?

Allgemeine Hinweise, Einladungen zu Schulveranstaltungen etc. sind auch per E-Mail möglich. Persönliche Daten in Bezug auf einzelne Schülerinnen und Schüler sollten per Mail nicht unverschlüsselt versendet werden.

Schulen und Lehrkräfte können das Mailangebot des Pädagogischen Landesinstituts für den dienstlichen Einsatz nutzen:

<http://bildungsnetz.bildung-rp.de/e-mail.html>

Beachten Sie:

Eine E-Mail gleicht vom Sicherheitsniveau einer Postkarte.



Darf ich Handydetektoren nutzen, um Täuschungsversuche bei Klausuren aufzudecken?

Störsender dürfen nicht verwendet werden. Handydetektoren, die nur anzeigen, ob ein Gerät eingeschaltet ist, sind in der Regel datenschutzrechtlich unproblematisch, da keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.